

# Position

## zur Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Bioabfallbehandlung/Kompostierung

### Veranlassung

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einem „Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zu Etiketten und Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftragetaschen“, wonach EU-weit bioabbaubare Kunststoff-Einkaufs-/Tragetaschen für die Eignung einer industriellen Kompostierung und ggf. Eigenkompostierung mit einem Label gekennzeichnet werden sollen bzw. müssen.

Die mit der biologischen Abfallwirtschaft befassten Verbände nehmen diesen Vorgang sowie zunehmende Anfragen zum Anlass, ihre grundsätzliche Ablehnung der Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen mit dieser Position zu verdeutlichen.

**Die gemeinsame Position bezieht sich auf alle Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen wie zum Beispiel Verpackungen, Einweggeschirr, Kaffeekapseln sowie die Stoffstromlenkung dieser Produkte zur Entsorgung.**

### Abgrenzung

**Biobasierte und zertifiziert bioabbaubare Kunststoffbeutel, die bei der Erfassung organischer Küchenabfälle aus Haushaltungen als Inlay von Vorsortierbehältern zum Teil verwendet werden, sind nicht Gegenstand dieser Position.** Hier teilen wir die Auffassung des Umweltbundesamtes (UBA), dass solche Beutel nur dann verwendet werden können, wenn sie in Anhang 1 der Bioabfallverordnung gelistet und von den jeweils vor Ort zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) in Abstimmung mit den jeweiligen Bioabfallbehandlern zugelassen sind.

### Keine Kompostierung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte

Die Unterzeichner erkennen an, dass der Einsatz von Produkten aus biobasierten bioabbaubaren Kunststoffen vorteilhaft sein kann,

- weil sie (anteilig) aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt sind, d.h. fossile Rohstoffe eingespart werden (biobasierte Kunststoffe) und

- weil sie bei irrtümlicher oder fahrlässiger Entsorgung in die Umwelt (Littering) diese aufgrund ihrer biologischen Abbaubarkeit ggf. weniger stark belasten als konventionelle Kunststoffe.

Die Unterzeichner lehnen eine Bezeichnung oder Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte als "kompostierbar" aber entschieden ab,

- weil biologisch abbaubare Kunststoffe für den Prozess und die Produkte der Bioabfallverwertung (Kompost, Gärprodukte) keinen Nutzen haben,
- weil sie Risiken bezüglich der Qualität der Endprodukte mit sich bringen, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie sich in den unterschiedlichen biologischen Behandlungsverfahren innerhalb des verfügbaren Zeitraums tatsächlich so desintegrieren, dass keine Partikel > 1 mm mehr vorhanden sind, die als Fremdbestandteile gewertet würden,
- weil mit der Bezeichnung bzw. Kennzeichnung als „kompostierbar“ eine gemeinsame Erfassung zusammen mit Bioabfällen signalisiert wird, die in Deutschland nach den Vorgaben des Abfall- und des Düngerechts unzulässig ist und
- weil die erforderliche Eindeutigkeit geeigneter Materialien für die getrennte Erfassung und Kompostierung von Bioabfällen aus Haushaltungen nicht mehr gegeben wäre und die gebotene Sortenreinheit des Bioabfalls dadurch gefährdet wird.

Weiter ist eine Bezeichnung als „biologisch abbaubar“ nicht zielführend, weil dadurch die Hemmschwelle für eine unzulässige Entledigung der Materialien in die Umwelt (Littering) gesenkt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die biologische Abbaubarkeit des Produktes nach einer der einschlägigen Normen nachgewiesen wurde oder nicht.

Soweit Anreize oder rechtsverbindliche Vorgaben zum Einsatz von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten geschaffen werden sollen, genügt es, sie nach den einschlägigen Normen (z. B. "entspricht DIN EN 14995") zu kennzeichnen.





Die Kompostierung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen ist keine hochwertige Verwertung und auch kein Recycling. In der Kompostierung entfalten sie nicht nur keinen stofflichen Nutzen, auch ihr energetischer Wert bleibt ungenutzt.

**Die Unterzeichner halten die Entsorgung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Kompostierung für den falschen Weg. Sie lehnen die Zuweisung solcher Stoffe in die biologische Abfallbehandlung deshalb ab!**

### Wege der Entsorgung

Im Gegensatz zu „biobasierten“ Kunststoffprodukten ist der Nutzen einer Zusatzfunktion „bioabbaubar“ bzw. „kompostierbar“ nur dann gegeben, wenn nach der Nutzungsphase des Produktes ein bestimmungsgemäßer Verbleib in der Umwelt vorgesehen ist (z.B. bei Mulchfolien). Ansonsten ist anzunehmen, dass die Eigenschaft „bioabbaubar“ bzw. „kompostierbar“ lediglich werblichen Zwecken und der Generierung von Wettbewerbsvorteilen dient, indem der Anschein einer besonderen Umweltverträglichkeit vermittelt wird, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Entsorgung tatsächlich aber nicht gegeben ist.

Nach den Vorgaben der Abfallhierarchie zur hochwertigen Verwertung sind biologisch abbaubare Kunststoffe der stofflichen Nutzung (Recycling) oder, wenn dies technisch nicht möglich ist oder die Kosten verglichen zur Beseitigung außer Verhältnis stehen, einer energetischen Verwertung zuzuführen.

Im Fall von lizenzierungspflichtigen Verpackungsabfällen sind diese entsprechend den Vorschriften des Verpackungsgesetzes über die dualen Systeme (gelber Sack, gelbe Tonne) zu entsorgen. Dies gilt auch für Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen. Tragetaschen aus Kunststoff sowie Teller und Becher aus dem Catering sind ebenfalls Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes, ungeachtet dessen, ob sie bioabbaubar sind oder nicht.

Im Fall von bioabbaubaren Kunststoffen, bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt, sind diese der Restabfallentsorgung zuzuführen (Restmülltonne). Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger es zulässt,

können sie auch als stoffgleiche Nicht-Verpackungen im Rahmen einer einheitlichen Wertstofffassung miterfasst werden. Eine gezielte Zuführung biologisch abbaubarer Kunststoffe zur biologischen Abfallbehandlung ist dagegen nicht rechtskonform.

**In Deutschland ist die Entsorgung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen auf dem Weg der biologischen Abfallbehandlung (Kompostierung) aus guten Gründen unzulässig. Dies wird ausdrücklich begrüßt.**

**Kennzeichnungen wie "o.k. for industrial composting", oder Bezeichnungen als "kompostierbar", die eine Lenkung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) suggerieren oder bewirken können, sind mit Blick auf diese Wirkung als Fehllenkungen zu werten.**

### Unterzeichner

**ANS** Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz e.V.

**ASA** Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung e.V.

**BDE** Bundesverband der deutschen Entsorgung, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

**BGK** Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

**bvse** Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

**DGAW** Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V.

**VHE** Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.

**VKU** Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Köln, 06.06.2019